

GESETZBLATT

297

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 I

Berlin, den 22. März 1954

Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
5. 3. 54	Preisverordnung Nr. 349. — Verordnung über die Regelung der Preise für Schiffs-; schrauben und Schiffssteven —	297
9. 3. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 133. — Verordnung über Preise für Futterpflanzensaatgut —	298
4. 3. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erfassen, Abliefern und Aufarbeiten von Motoren- und Industrie-Altölen	298
10. 3. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII in bestimmten Zweigen der volkseigenen Wirtschaft	299
10. 3. 54	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII in bestimmten Zweigen der volkseigenen Wirtschaft. — Entlohnung der Kraftfahrer —	300
10. 3. 54	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII in bestimmten Zweigen der volkseigenen Wirtschaft	300
11. 3. 54	Achte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden	301
9. 3. 54	Anordnung zur Einführung einer Zusatzrentenversorgung für die Arbeiter und Angestellten in den wichtigsten volkseigenen Betrieben	301
10. 3. 54	Anordnung über die Vergütung der wissenschaftlichen Lehrkräfte der Hauptabteilungen und Abteilungen Fernstudium der Universitäten und Hochschulen	303
17.2.54	Richtlinien zur Durchführung der Aktion „Frohe Ferientage für alle Kinder“. — Gesundheitsrichtlinien —	303
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	304

Preisverordnung Nr. 349.

— Verordnung über die Regelung der Preise für Schiffschrauben und Schiffssteven —

Vom 5. März 1954

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Maschinenbau wird zur Regelung der Preise für Schiffschrauben und Schiffssteven folgendes verordnet:

(1) Für Schiffschrauben und Schiffssteven aus Stahlguß gelten die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Herstellerabgabepreise.

(2) Die Preise verstehen sich für Rohguß, sauber gegußt und entgratet, unverpackt, bei Bahn- und Schiffsversand frei Versandstation verladen, bei Anlieferung mit Fahrzeugen des Lieferers oder bei Abholung durch den Besteller ab Werk aufgeladen.

§ 2

Der Besteller ist verpflichtet, Modelle und Modelleinrichtungen zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Notwendige Ergänzungen zu den Preislisten gemäß § 1 erläßt das Ministerium für Schwerindustrie und gibt diese bei gleichzeitiger Angabe des Tages des Inkrafttretens mit Zustimmung der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums der Finanzen im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekannt.

§ 4

Für Betriebe, die mit dem Staatshaushalt verbundene Finanzpläne aufstellen, gelten die durch diese Preisverordnung festgelegten Herstellerabgabepreise als Festpreise. Für alle übrigen Betriebe gelten die Herstellerabgabepreise als Höchstpreise.